



- Die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden (=vollkonsolidierungspflichtigen) Beteiligungen betragen zusammen maximal 1,5 Mrd. Euro.
- Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen machen weniger als die Hälfte der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
- Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als die Hälfte der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Alle drei Voraussetzungen sind bei der Stadt Gladbeck erfüllt. Dabei werden die Größenkriterien so deutlich unterschritten, dass auch langfristig die Befreiungstatbestände erfüllt sein werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist allerdings jährlich festzustellen.

Die konkreten Beträge ergeben sich aus der Anlage.

### **3. Beschluss des Rates über das Vorliegen der Befreiungs-Voraussetzungen**

Nach § 116 a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Die als Anlage beigefügte Berechnung basiert auf einem Muster der GPA NRW und dient dabei als Nachweis gegenüber dem Rat.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschluss der Gemeinde vorzulegen.

### **4. Weiteres Vorgehen**

Für Gladbeck ist zu bevorzugen, anstelle eines Gesamtabchlusses einen Beteiligungsbericht aufzustellen und künftig beschließen zu lassen.

Hierfür spricht insbesondere, dass der Beteiligungsbericht umfangreichere Informationen über die Beteiligungen der Stadt enthält. Denn hier sind grundsätzlich alle sog. "verselbstständigten Aufgabenbereiche" inkl. der Finanzbeziehungen der Stadt aufzuführen. Der Gesamtabschluss beinhaltet hingegen nur die Daten der sog. Vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen (ZBG und GWG). Darüber hinaus kann der Beteiligungsbericht zeitnäher und mit geringerem Verwaltungsaufwand erstellt werden.

Letztmalig wurden die Befreiungs-Voraussetzungen für das Haushaltsjahr 2020 in der Sitzung des Haupt- Finanz- und Digitalisierungsausschusses vom 28.06.2021 festgestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

